

Steuerrecht

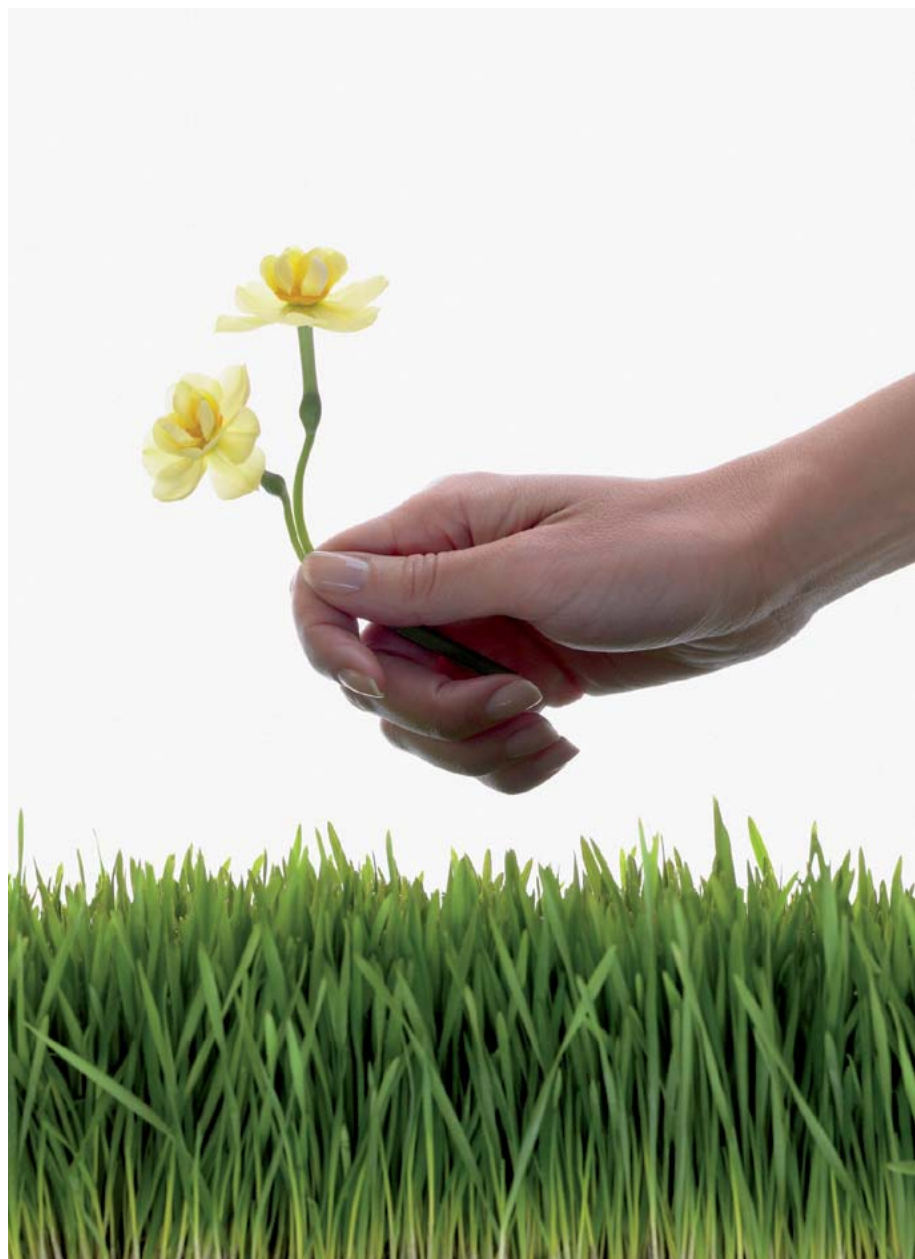
Allgemeines

Das Steuerrecht spielt für Stiftungen eine große Rolle. Fast alle Stiftungen werden für gemeinnützige Zwecke errichtet und genießen daher erhebliche Steuervergünstigungen. Bei der Gründung von Stiftungen sind die steuerlichen Aspekte jedoch immer individuell zu betrachten. Deshalb sollten Sie vorab auf jeden Fall Ihren Steuerberater konsultieren.

Wichtige Hinweise

Die nachfolgenden Informationen bieten Ihnen lediglich einen ersten Überblick über die steuerlichen Rahmenbedingungen nach der aktuellen Steuerrechtslage. Sie beschränken sich auf die wesentlichen Folgen der Gemeinnützigkeit von Stiftungen, insbesondere die damit verbundenen steuerlichen Vergünstigungen. Besonderheiten der Besteuerung ergeben sich bei der Errichtung, während des Bestehens und bei der Auflösung einer Stiftung.

Rückwirkend ab dem 1. Januar 2007 wurden die gesetzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit geändert. Eine kurze Gegenüberstellung der alten und neuen Regelungen finden Sie auf Seite 25.



Errichtung der Stiftung

Steuerliche Vorteile für Stifter und Spender

Wenn Sie eine Stiftung errichten oder an eine Stiftung spenden, können Sie diese Zuwendungen ganz oder teilweise als Sonderausgaben im Rahmen Ihrer Steuererklärung geltend machen. Es gibt dazu verschiedene steuerliche Regelungen, die zum Teil nur für Stiftungen gelten und auch kombinierbar sind.

Spendenabzugsmöglichkeit von 20 Prozent

Die erste Vergünstigung gilt für Zuwendungen an alle gemeinnützigen Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform (Stiftung, Verein, GmbH). Als Spender oder Stifter können Sie Zuwendungen in Höhe von bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte als Sonderausgaben geltend machen. Abziehbare Zuwendungen, die

die Höchstsätze überschreiten oder im Veranlagungszeitraum nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen (unbegrenzter Spendenvortrag) als Sonderausgaben abzuziehen.

Wenn Unternehmen spenden, können sie alternativ 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.

Vermögensstockspenden

Stifter können einen zusätzlichen Höchstbetrag von einer Million € für Zuwendungen in das Grundstockvermögen geltend machen. Dies gilt auch für Zustiftungen nach dem ersten Gründungsjahr. Diesen Betrag dürfen Stifter einmal in zehn Jahren pro Ehegatte in Anspruch nehmen und auf zehn Jahre verteilen.



**Vergleich der wichtigsten steuerlichen Rahmenbedingungen nach
alter und neuer* Rechtslage**

Alte Rechtslage	Neue Rechtslage (rückwirkend ab 1.1.2007)
Unterschied verschiedener förderungsfähiger Zwecke	Vereinheitlichung der Förderzwecke und Einführung eines nicht abgeschlossenen Förderkatalogs
Sonderausgabenabzug von Spenden 5 % bzw. 10 %	Sonderausgabenabzug von Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) 20 %
Bei Unternehmen: 2 ‰ der Umsätze und Löhne	Bei Unternehmen: 4 ‰ der Umsätze und Löhne
-Rücktrag (1 Jahr) und -Vortrag (5 Jahre) für Großspenden	unbefristeter Spenden-/ Zuwendungsvortrag
Zusätzlich zu allgemeinem Spendenabzug bei Zuwendungen an Stiftungen 20 450 € pro Jahr	Entfällt (2007: Wahlrecht hinsichtlich Spendenrückfall)
Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen (wirtschaftlicher Ge- schäftsbetrieb) und sportliche Veran- staltungen: 30 678 €	Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen (wirtschaftlicher Ge- schäftsbetrieb) und sportliche Veran- staltungen: Anhebung auf 35 000 €
Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden): 307 000 €	Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden): 1 Mio. €
Nur für neu errichtete Stiftungen	Auch an bestehende Stiftungen

* „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“, bekannt auch als „Hilfen für Helfer“



Besonderheiten für Unternehmen als Stifter

Neben natürlichen Personen können auch Unternehmen Stiftungen gründen oder zustiften. Es gelten bestimmte Höchstbeträge.

- Unternehmen können ebenfalls die 20-Prozent-Regel in Anspruch nehmen. Sie können aber auch alternativ als Höchstbetrag 4 Promille der Summe aus Umsatz, Löhnen und Gehältern des Jahres ansetzen – je nach der günstigeren Berechnungsmethode.
- Kapitalgesellschaften (etwa AG oder GmbH) können den Gründungshöchstbetrag nicht anwenden. Einzelunternehmer und Personengesellschaften (z. B. OHG oder KG) dürfen diesen Betrag nur bei der Berechnung der Gewerbesteuer steuerlich in Ansatz bringen.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Oft stiftet jedoch nicht das Unternehmen, sondern der Unternehmer. Für ihn als natürliche Person gelten die normalen Abzugsbeträge. Wenn er aus seinem Unternehmen Gegenstände, zum Beispiel eine Immobilie, einer Stiftung zuwendet, handelt es sich um eine zu versteuernde Entnahme aus dem Betriebsvermögen. Wird der Gegenstand jedoch unmittelbar einer (gemeinnützigen) Stiftung zugewendet, darf die Entnahme des Gegenstands mit dem Buchwert bewertet werden. Eine eventuell vorhandene Differenz zum Marktwert (stille Reserve) muss dabei nicht aufgedeckt werden. Der Unternehmer darf diese Zuwendung im Rahmen der Höchstsätze als Sonderausgabe in Ansatz bringen. Die Stiftung bestätigt dem Unternehmer dann eine Spende in Höhe des Buchwertes.

Besteuerung der Stiftung

Die Stiftungserrichtung fällt in die Vermögenssphäre der Stiftung. Körperschaftsteuer und Gewerbeertragsteuer lösen die Dotierung nicht aus. Die Ausstattung einer Stiftung mit Vermögen durch einen inländischen Stifter unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer und der Schenkungssteuer. Steuerschuldner bei der Erbschaft ist die Stiftung als Erbe, bei einer Schenkung sowohl der Stifter als Schenker als auch die Stiftung als Beschenkte.

Zuwendungen an Stiftungen, die nach der Satzung oder dem Stiftungsgeschäft und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, bleiben jedoch von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Dies gilt bei Errichtung und während des Bestehens der Stiftung, und zwar unabhängig davon, ob eine Zustiftung zum Stiftungskapital geleistet wird oder eine Spende für die Erfüllung der Stiftungszwecke. Die Voraussetzung für die Steuerbefreiung, also die Gemeinnützigkeit der Stiftung, muss beim Entstehen der eigentlichen Steuerpflicht und zehn Jahre danach erfüllt sein. Wird die Zehnjahresfrist unterschritten, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

Ein Erbe kann bis zu zwei Jahre nach dem Erbfall die geerbten Vermögenswerte bei vollständiger Erbschaftsteuerbefreiung (auch rückwirkend) einer gemeinnützigen Stiftung übertragen. Das gilt auch für Schenkungen, wobei jedoch für beide Fälle diese Zuwendungen nicht zusätzlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Die Erbersatzbesteuerung in Abständen von je 30 Jahren, wie sie das Gesetz für Familienstiftungen vorsieht, kommt bei gemeinnützigen Stiftungen nicht zur Anwendung (lesen Sie dazu das Kapitel „Familienstiftungen“, Seite 20).

Die unentgeltliche Übertragung eines Grundstücks auf eine Stiftung – anlässlich der Stiftungserrichtung – ist entweder als Grundstückserwerb von Todes wegen oder als Grundstücksschenkung unter Lebenden von der Grunderwerbsteuer befreit.

Besteuerung während des Bestehens der Stiftung

Die laufende Besteuerung der Stiftung ist ertragsteuerlich lediglich dann von Bedeutung, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird. Hier handelt es sich um jede selbständige Tätigkeit, durch die eine Stiftung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, beispielsweise die Veranstaltung von Kongressen oder Reisen. Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von gemeinnützigen Stiftungen unterliegen jedoch nur dann der Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn sie einschließlich Umsatzsteuer 35 000 € pro Jahr übersteigen.

Ausnahmsweise wird ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem steuerbegünstigten Bereich der Stiftung zugerechnet, wenn er in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung zu verwirklichen (sogenannter Zweckbetrieb). Dies wird dann angenommen, wenn diese Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können

und keine vermeidbare Wettbewerbsstellung größeren Umfangs zu nicht begünstigten Betrieben gegeben ist. Beispiele sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, Kindergärten oder Studentenheime.

Eine wichtige, steuerlich unschädliche Betätigung einer gemeinnützigen Stiftung ist die Versorgung des Stifters und seiner nächsten Angehörigen: Bis zu einem Drittel des Einkommens der Stiftung darf dazu verwandt werden, dem Stifter und seinen nächsten Angehörigen Unterhalt zu gewähren, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Der Begriff des nächsten Angehörigen des Stifters umfasst Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder (auch adoptierte), Enkel, Geschwister, Pflegeeltern und Pflegekinder. In der Literatur wird jedoch eine Erweiterung des Begriffs auf zum Beispiel langjährige Lebenspartner und langjährige Hausangestellte vorgenommen. Der Unterhalt muss auf jeden Fall „angemessen“ sein, was von der Finanzverwaltung geprüft wird.

Erhalten Sie als Stifter oder Ihre Angehörigen Leistungen der Stiftung, sind diese nach den Vorschriften des EStG als sonstige Einkünfte zu versteuern.

Auflösung der Stiftung

Steuerschädlich kann sich die Auflösung Ihrer gemeinnützigen Stiftung lediglich dann auswirken, wenn Sie das Vermögen nach Auflösung nicht

steuerbegünstigten Zwecken zuführen. Daher sollten Sie eine gemeinnützige Verwendung oder einen entsprechenden Verwendungszweck bei Auflösung in der Satzung der Stiftung durch eine konkrete Angabe regeln.

